

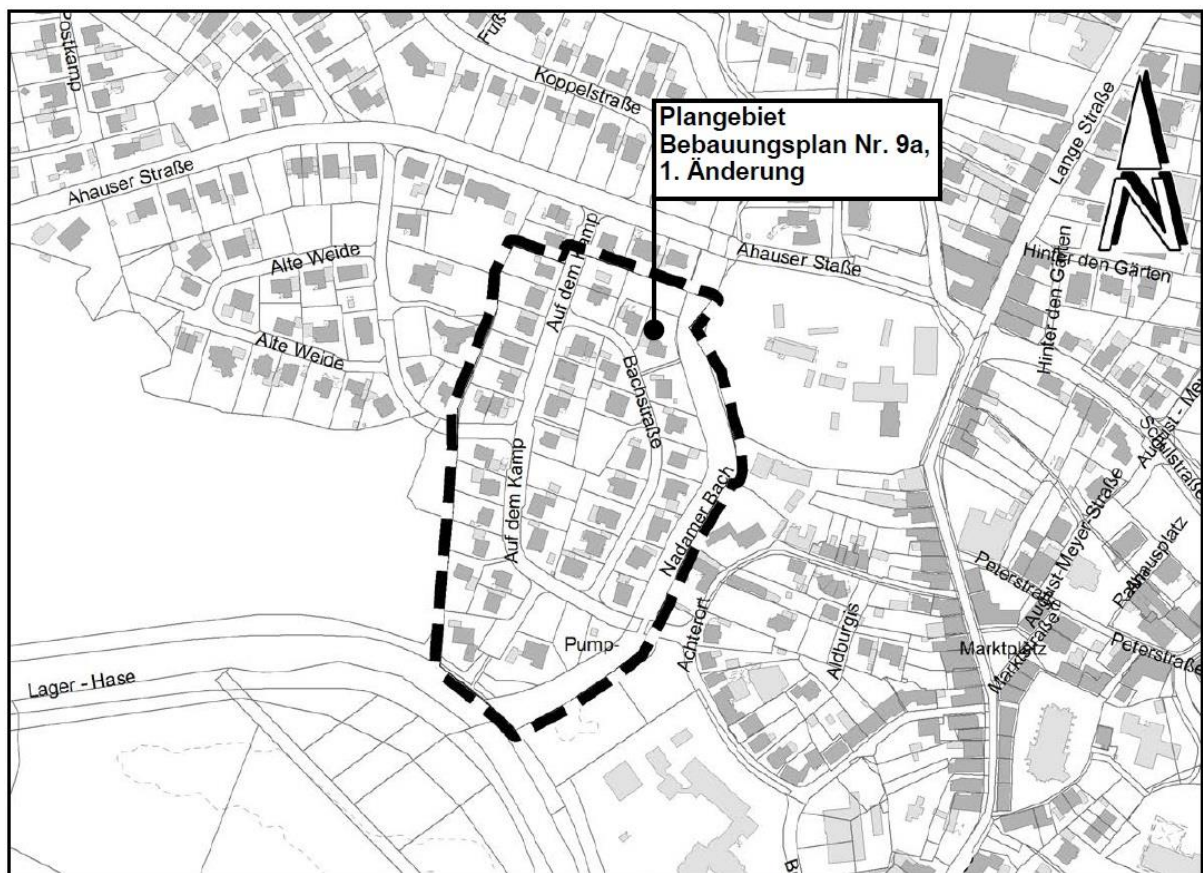
Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9a „Am Nadamer Bach, östlicher Teil“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Hier: Wiederholung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Essen/Oldb. hat mit Beschluss vom 04.06.2018 die Beteiligung der Öffentlichkeit zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9a „Am Nadamer Bach, östlicher Teil“ gefasst. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde zwischen dem 06.07.2018 und 06.08.2018 durchgeführt. Aufgrund eines Verfahrensfehlers muss die öffentliche Auslegung wiederholt werden. Zudem wurde gemäß dem Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 10.09.2018 der § 3 des Bebauungsplanentwurfes noch einmal verändert. Pro Doppelhaushälfte sollen nun jeweils höchstens zwei Wohneinheiten zulässig sein.

Geplant ist die Festsetzung der Bauweise (Einzel- und Doppelhäuser) und der Zahl der Wohnungen in den allgemeinen Wohngebieten (WA). Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung können in der Zeit vom **28.03.2019 bis 29.04.2019** – beide Tage einschließlich - während der Dienststunden von der Öffentlichkeit in der Außenstelle des Rathauses der Gemeinde Essen/Oldb., Marktstraße 5, 49632 Essen/Oldb. eingesehen werden. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und kann sich innerhalb der o.a. Frist zur Planung äußern. Zusätzlich können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Gemeinde Essen/Oldb. (www.essen-oldb.de → Wirtschaft und Bauen → Bebauungspläne in Aufstellung) eingesehen werden. Auf die Erstellung eines Umweltberichtes und auf die Angabe der vorliegenden umweltbezogenen Informationen wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur Bebauungsplanaufstellung unberücksichtigt bleiben.

i. V. Meyer